

Fachliche
Orientierung

**Erstellung eines
Konzepts zum Schutz
vor Gewalt für
betriebserlaubnispflichtige
Einrichtungen**

gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB
VIII oder 15 AG SGB VIII

Niedersächsisches Landesjugendamt



**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie**

- Landesjugendamt Fachbereich I -



**Regionales Landesamt für
Schule und Bildung Hannover**

- Landesjugendamt Fachbereich II -

Inhalt

I. Vorbemerkungen.....	2
II. Inhalte	3
1. Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt.....	3
2. Selbstverständnis.....	4
3. Kooperation/unterstützende Netzwerke	4
4. Personal.....	4
a.) Personalauswahlverfahren	4
b.) Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	5
5. Partizipation.....	5
6. Maßnahmen zur Prävention	6
7. Beschwerdestrukturen.....	6
8. Handlungsplan.....	7
9. Auswertung.....	7

I. Vorbemerkungen

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe.

Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Die vorliegende Orientierungshilfe soll den Trägern und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts Unterstützung bieten. Sie stellt keine starre Vorlage dar, deren Punkte abzuarbeiten sind, sondern dient der fachlichen Orientierung und der Anregung verschiedener Aspekte. Die Erstellung eines solchen Konzepts wird in der Praxis ein dauerhafter Prozess sein, der vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen immer wieder Anpassungen und Nachschärfungen notwendig machen wird.

Im Rahmen der Beratung gemäß § 8b Abs. 2 und 3 SGB VIII unterstützt das Landesjugendamt mit der vorliegenden fachlichen Orientierung den Prozess der Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Ziel des Trägers sollte sein, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, um in einem fortlaufenden partizipativen Prozess die einzelnen Punkte des Gewaltschutzkonzeptes gemeinsam zu erarbeiten und zukünftig anzuwenden.

In Bezug auf die Definition von Gewalt sei hier herausgestellt, dass der Schutz alle Gewaltformen einschließt, z. B. körperliche (physische) Gewalt, auch seelische (psychische) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und sexueller Grenzverletzungen sowie Gewalt über digitale Wege, sowohl unter Kindern und Jugendlichen, als auch von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen.

Es ist notwendig die verschiedenen Formen von Gewalt vom Kind her zu denken, die Perspektive aller Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und ggf. auch besonders zu berücksichtigenden Einschränkungen und Vulnerabilitäten einzunehmen, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bleibt es maßgebend, die Kinder und Jugendlichen mit ihren eigenen Rechten zu beteiligen.

Konzepte zum Schutz vor Gewalt stellen einen wichtigen und notwendigen Baustein zur Prävention und Intervention innerhalb des Kinderschutzes dar. Ziel ist es, gewalttätiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen.

Sinnvoll und empfehlenswert ist zu Beginn des Entwicklungsprozesses eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt die Hinzuziehung geeigneter externer Expertise. Gerade auch für die Analyse von Risiken und Ressourcen ist ein Blick von außen, z.B. durch Beratungsstellen mit Fachexpertise für alle Formen von Gewalt sehr hilfreich. Die Hinzuziehung externer Begleitung und Beratung zur Unterstützung und Sicherstellung des Prozesses obliegt dem verantwortlichen Träger einer Einrichtung und dem Leitungspersonal (u.a. Vorstand, Geschäftsführung, Einrichtungs- und pädagogische Leitung).

Bei der prozesshaften Entwicklung sollten folgende Inhalte in einem Konzept der Einrichtung enthalten sein. Im Folgenden finden sich zu jedem Inhalt kurze Erläuterungen sowie einige Fragen, die bei der Auseinandersetzung und der Erarbeitung des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt unterstützen können.

II. Inhalte

1. Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt.

Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene „blinde Flecken“ aufzudecken.

- Welche Ressourcen bestehen bereits durch die Organisation der Einrichtung, deren Kultur und Haltung?
- Welche externen und internen Risikofaktoren werden gesehen und wie wird ihnen präventiv begegnet?
- Wie sichern die Leitungsverantwortlichen eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen?
- Welche Risikofaktoren entstehen durch die angewandte Methodik (Nähe/Distanz), die Zielgruppe, deren Beeinträchtigungen, individuellen Bedürfnisse, die Nutzung digitaler Medien, Medikamentengabe, usw.?
- Welche Schutz- und Risikofaktoren sind durch die räumlichen Gegebenheiten vorhanden?

2. Selbstverständnis

Das Selbstverständnis einer Einrichtung sollte sich sowohl an rechtlichen Vorgaben, der erteilten Betriebserlaubnis, der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII, als auch an pädagogischen Zielsetzungen und Bestrebungen zum Schutz vor Gewalt orientieren. Die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung zu Kindern und Jugendlichen sollte in ihrer Tätigkeit stets von Wertschätzung und Respekt gekennzeichnet sein. Das Beachten von Diversität und Vulnerabilitäten ist hier auch von Bedeutung.

- Welche Werte und Haltungen sind der Einrichtung wichtig? Wie werden sie im Alltag umgesetzt?
- Wie werden Wertschätzung und gegenseitiger Respekt zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kinder und Jugendlichen (weiter)entwickelt, praktiziert und reflektiert?
- Wie wird Machtstrukturen entgegengewirkt und werden sie regelmäßig thematisiert?

Ein Verhaltenskodex sollte klare Verhaltensregeln zu Themen wie Nähe-Distanz-Verhältnis, Sprache, Umgang mit digitalen Medien, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Verhalten auf Freizeiten und Reisen beinhalten. Diese Informationen könnten beispielsweise mittels einer Verhaltensampel oder in anderer geeigneter, altersgerechter grafischer Darstellung nachvollziehbar und verständlich für Kinder und Jugendliche zugänglich sein.

- Wie kann ein Verhaltenskodex gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet und gelebt werden?
- Welche Inhalte und Regeln könnte zum Beispiel eine grafische Darstellung für (pädagogische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreute beinhalten, die öffentlich in jeder Gruppe ausgehängt ist?
- Gibt es eine träger- bzw. einrichtungsinterne Vereinbarung, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird?

3. Kooperation/unterstützende Netzwerke

Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sollten bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Einrichtungs- und zielgruppenspezifischen Konzepten zum Schutz vor Gewalt beteiligt werden. Im praktischen Verfahren zum Schutz vor Gewalt sollte zudem auch auf ein externes Hilfesystem und Kooperationsmöglichkeiten vor Ort zurückgegriffen werden.

- Welche unterstützenden Hilfestrukturen, wie zum Beispiel Fachberatungsstellen, sind regional vorhanden?
- Welche internen und externen Personen und Institutionen sollten im Prozess der Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Konzepts, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe, mit einbezogen werden? Welche Kooperationsnetzwerke, wie zum Beispiel „Runde Tische“, bestehen und könnten weiter ausgebaut werden?

4. Personal

a.) Personalauswahlverfahren

Informationen zur institutionellen Verankerung von Kinderrechten und zum Selbstverständnis der Einrichtung sollten bereits vor einer Einstellung, zum Beispiel im Vorstellungsgespräch, thematisiert werden. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten Haltung und Arbeitsweise der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf sollte aufgegriffen werden.

- Wie wird umfassend die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auswahlverfahren, vor der Einstellung und während der Beschäftigung geprüft und sichergestellt?

b.) Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Eine fachspezifische Ausbildung vermittelt die Grundlage für die notwendige Kompetenz im jeweiligen Arbeitsbereich. Gleichzeitig sind jedoch stets entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

Folgende Grundsätze sollten berücksichtigt werden:

- Dokumentation der Inhalte und Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Fortbildungen
 - Beispiele für Fortbildungsinhalte: Sensibilisierung für die Ursachen und die Anwendung von Machtmissbrauch, Basiswissen zu Kinderrechten, Gewaltformen, Täterinnen- und Täterstrategien, Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.
 - Kontinuierliche Ermittlung des individuellen Fortbildungsbedarfs für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Welche internen und externen Fort-, Weiterbildungs- und Reflexionsangebote, z.B. Intervision, Supervision oder Fachberatung sind in der jeweiligen Einrichtung vorhanden oder müssten eingeführt werden?
 - Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet motiviert werden, sich kontinuierlich fort- und weiterzubilden?

5. Partizipation

Konzepte zum Schutz vor Gewalt sollen auch die Beteiligung und Wahrnehmung der Kinderrechte sichern und zudem Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen beinhalten, die zu mehr Offenheit für die Thematisierung von Konflikten und Gewalt führen. Beteiligungsmöglichkeiten sind somit Teil eines präventiven Kinderschutzes und stellen eine wichtige Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Dabei geht es auch um die Frage, wie zielgruppenspezifisch geeignete und wirksame Rahmenbedingungen für Partizipation geschaffen werden können.

- Wie können Kinder und Jugendliche in der (Weiter)entwicklung des Schutzkonzepts einbezogen werden?
- Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, um bei vulnerablen Zielgruppen die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, zum Beispiel bei inklusiver Betreuung, Kleinstkindern?
- Wie werden die Kinder und Jugendliche kontinuierlich über ihre Rechte und deren praktische Umsetzung informiert?
- Wie und durch wen wird die Beteiligung im Alltag gesichert, wie wird die Anwendung geprüft sowie kontinuierlich weiterentwickelt?

6. Maßnahmen zur Prävention

Präventionsangebote und -maßnahmen sind ein Baustein um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen. Die Aufgabe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, richtet sich vorrangig an alle Erwachsenen, da sie die Umsetzung des Schutzauftrages verantworten. Insbesondere ist dabei auch die Zusammenarbeit mit der Familie ein wichtiger Faktor. Angebote für Kinder und Jugendliche selbst haben aber ebenfalls eine nicht zu vernachlässigende Schutzfunktion. So sollten Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und erfahren, welche Gefühle oder Geheimnisse es gibt, wie sie richtig gedeutet werden und wie sie sich Hilfe holen können. Hier können zum Beispiel die Durchführung von Kinderrechte-Workshops, Deeskalationsworkshops, -methoden, Prävention vor sexualisierter Gewalt über digitale Wege und Prävention bezüglich (Cyber-)Mobbing als Instrumente hilfreich sein.

Darüber hinaus ist ein sexualpädagogisches Konzept ein elementarer Baustein der Prävention. Hierbei geht es auch um Fragen, wie sich mit Kindern und Jugendlichen zum Themenkomplex Sexualität in der Einrichtung auseinandergesetzt wird.

- Wie wird Prävention zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung ziel- und altersgruppenspezifisch umgesetzt?
- Werden bei Präventionsmaßnahmen und Interventionsstrategien zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezielle Themenbereiche, zum Beispiel sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen, berücksichtigt?
- Werden Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des unmittelbaren pädagogischen Dienstes sowie auch für Eltern oder Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner durchgeführt?
- Wie können Eltern für das Thema Schutz vor Gewalt sensibilisiert, ihre Wahrnehmung und ihre Beteiligung gestärkt werden?
- Welche Angebote werden für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Selbstkompetenz und der Sozialkompetenz vorgehalten und durchgeführt?
- Welche Maßnahmen werden genutzt, die zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bezüglich ihres Selbstbewusstseins, eines positiven Körpergefühls, der Sexualität und im Hinblick auf das Thema Grenzsetzung und -wahrung beitragen?
- Wie wird externe Expertise bei Präventionsveranstaltungen einbezogen, um die Qualität zu sichern?
- Werden im Rahmen eines gewaltfreien Gesamtklimas in der Einrichtung die Belange von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend berücksichtigt?

7. Beschwerdestrukturen

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen können Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind. Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

- Welche altersentsprechenden effektiven Beschwerdestrukturen inner- und außerhalb der Einrichtung werden bereits vorgehalten oder müssen angebotsspezifisch entwickelt werden?
- Wie erhalten die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten Verfahren der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten? Welche geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung bestehen bereits oder müssen zielgruppenspezifisch entwickelt werden?

8. Handlungsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Auch ein Handlungsplan sollte partizipativ entwickelt und allen bekannt gemacht werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

- Sind die Meldewege transparent? Wer ist zuständig, verantwortlich und wer entscheidet?
- Welche Sofortmaßnahmen werden bei einem Verdachtsfall ergriffen?
- Über welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote kann der Schutz der betroffenen Person wiederhergestellt werden?
- Zu welchem Zeitpunkt werden Dritte z.B. Sorgeberechtigte, Vormünder, Jugendämter, Landesjugendamt, Polizei und externe Fachberatungsstelle eingeschaltet?
- Wie und durch wen wird das Vorgehen u.a. im Verdachtsfall dokumentiert?
- Wie werden rechtliche Regelungen (z.B. § 8a SGB VIII) und der Datenschutz berücksichtigt?
- Wo und wie ist der Handlungsplan für die Kinder und Jugendlichen sichtbar?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit z.B. Presseanfragen, Medien geregelt?
- Wie wird nach einem ausgeräumten Verdachtsfall vorgegangen? Wie erfolgt eine Aufarbeitung mit allen Beteiligten? Welche Maßnahmen der Rehabilitation finden ggf. Anwendung?

In der Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII finden sich bereits exemplarisch zahlreiche Inhalte.¹

9. Auswertung²

Im Nachgang von entsprechenden Ereignissen oder Verdachtsfällen sollte aus Fallverläufen gelernt werden. Hierzu ist eine Analyse sinnvoll, welche Schutzmechanismen und welche Verfahren sich bewährt haben und welche überdacht und modifiziert werden müssten. Das Konzept zum Schutz vor Gewalt muss kontinuierlich angepasst und fortgeschrieben werden, um die Qualität der Schutzmaßnahmen in den konzeptionell unterschiedlichen Einrichtungen zu sichern.

- Wie kann eine professionelle Evaluation von entsprechenden Ereignissen und Verdachtsfällen gesichert und fortgeschrieben werden? Welche Instrumente sind dazu unter Berücksichtigung der Einrichtungsgröße und -struktur notwendig und praxistauglich umsetzbar?

Für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis ist die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII verpflichtend. Wenn die Einrichtung bereits über eine Betriebserlaubnis verfügt, aber noch kein entsprechendes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorliegt, muss zeitnah gegenüber den Aufsichtsbehörden nachgewiesen werden, dass die jeweilige Einrichtung den Prozess der Konzeptentwicklung begonnen hat. Der Träger der Einrichtung hat zudem die Verantwortung, das Konzept in der Einrichtung zu implementieren.

¹ Nds. Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/nds_landesrahmenvertrag_infokatalog/hilfen-zur-erziehung-122827.html

² Siehe Rahmenvertrag wie in Fußnote 1

Die zuständige Behörde, die für Sie die Betriebserlaubnis erteilt, steht Ihnen für Beratung zur Verfügung. Fragen in Bezug auf das jeweilige Arbeitsfeld richten Sie bitte an:

Nds. Landesjugendamt Fachbereich I

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/

Nds. Landesjugendamt Fachbereich II

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/dezernate/dezernat-fb>

Als Anregung zur weiteren fachlichen Vertiefung siehe folgende Links:

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.dksb-nds.de/erziehende-/-fachkraefte/kinderschutz-konzepte>

<https://www.fippev.de/wir-ueber-uns/kinderschutz/iks-praxishandbuch>

<https://www.benundstella.de/>

https://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/produkte/details/36879-lehrbuch-schutzkonzepte-in-paedagogischen-organisationen.html

Link zu den Adressen der niedersächsischen Kinderschutz-Zentren und Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/adressdatenbank-kinderschutz>